

Anwaltsprüfung Winter 2015
Privatrecht / Zivilprozessrecht / SchKG

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen:

ZGB, OR, ZPO, BGG, SchKG, IPRG, LugÜ und JusG

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

ohne Punkte ansetzen

„Das Schicksal eines Aktienpakets“

Der deutsche Staatsangehörige Alain Smart lebt auf grossem Fuss. Er bewohnt zusammen mit seiner Lebenspartnerin, der polnischen Staatsangehörigen Ludmilla Wazlawek eine schicke Villa am Tannberg in Schenkon (Eigentümerin dieser Liegenschaft ist die TTT Consulting AG), fährt mehrere hochpreisige Sportwagen (Eigentümerin dieser Fahrzeuge ist ebenfalls die TTT Consulting AG), speist nur in den teuersten Restaurants und unternimmt ausgiebige Luxusreisen. Seinen kostspieligen Lebensunterhalt versucht er mit dem Betrieb eines Firmenkonstrukts zu finanzieren, während Ludmilla Wazlawek für das leibliche und gesellschaftliche Wohl des Paares sorgt. Alain Smart ist einziger Verwaltungsrat und einziger Aktionär einer Vielzahl von Aktiengesellschaften, welche allesamt an der Rohstoffstrasse 24 in Zug domiziliert sind. In der Folge der Finanzkrise laufen die Geschäfte der Gesellschaften von Alain Smart immer schlechter. Mit Kaufvertrag vom 15. Januar 2009 verkauft er sämtliche 1'000 Inhaberaktien der TTT Consulting AG (Nominalwert Fr. 100'000.--) gegen Bezahlung von Fr. 15'000.-- an Ludmilla Wazlawek, bleibt aber einziger Verwaltungsrat dieser Gesellschaft. Diese legt die Aktienzertifikate in ihre Nachttischschublade neben dem gemeinsamen Bett im Schlafzimmer der Villa am Tannberg. Da

die verbleibenden Gesellschaften von Smart nicht mehr genug "abwerfen", verschuldet sich Alain Smart zusehends persönlich. Als er die Schulden bei seinem grössten Gläubiger Theo Klotz (Privatier aus Weggis) nicht mehr bedienen kann, kommt es zu Betreibungen (Zustellung des Zahlungsbefehls 1 am 10. Januar 2014 und des Zahlungsbefehls 2 am 8. März 2014), welche - nachdem der Rechtsvorschlag von Smart in der Folge jeweils beseitigt ist - fortgesetzt werden. Bei der Pfändung am 12. Januar 2015 pfändet der Betreibungsbeamte auch die Inhaberaktien der TTT Consulting AG, wobei die bei der Pfändung ebenfalls anwesende Ludmilla Wazlawek umgehend protestiert und vorbringt, diese Aktien seien in ihrem Eigentum.

Aufgabe 1

Der Betreibungsbeamte hat erst vor einem Monat sein Amt angetreten und ist mit der Situation sichtlich überfordert. Erklären Sie ihm in Form einer Aktennotiz, wie er richtig vorzugehen hat.

Gestützt auf Ihre Aktennotiz hat der Betreibungsbeamte das richtige Vorgehen gewählt. Diejenige Partei, welche den nächsten Verfahrensschritt vornehmen muss, kommt nun in Ihr Büro. Sie schildert Ihnen den Sachverhalt und bittet Sie um Hilfe. Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass Sie in dieser Sache noch nicht befasst waren und insbesondere nicht dem Betreibungsbeamten gemäss Aufgabe 1 geholfen haben. Interessenkonflikte können Sie daher ausschliessen.

Aufgabe 2

Verfassen Sie für diejenige Partei, welche den nächsten gerichtlichen Verfahrensschritt einleiten muss, die massgebliche Rechtsschrift an das zuständige Gericht. Beachten Sie dabei die formell notwendigen Elemente und den korrekten Aufbau. Den Sachverhalt und die materielle Begründung können Sie jedoch weglassen.

Anlässlich Ihrer Abklärungen zum Verfassen der vorgenannten Rechtsschrift erfahren Sie, dass Ludmilla Wazlawek die Inhaberaktien der TTT Consulting AG am 1. November 2012 in ein Schrankfach bei der Dinheiro-Bank AG in Sursee gelegt hat. Sie ist Alleinmieterin dieses Schrankfachs und hat alleinigen Zugang zu diesem. Zudem erfahren Sie, dass der Kaufpreis für die besagten Inhaberaktien von Ludmilla Wazlawek damals bar bezahlt worden sein soll. Belege über den Verbleib dieser Fr. 15'000.-- oder solche, aus denen hervorgeht, dass Ludmilla Wazlawek je über Einkünfte verfügt hätte, welche es ihr ermöglicht hätten, diesen Kaufpreis aufzubringen, bestehen jedoch nicht. Des weiteren bringen Sie in Erfahrung, dass seit dem Verkauf der besagten Aktien nach wie vor Alain Smart alleine die Geschäfte der TTT Consulting AG führt. Ludmilla Wazlawek hat sich weiterhin ausschliesslich um den Haushalt in Schenkon, die Mitgliedschaft im Golfclub Sempachersee und die drei russischen Windhunde gekümmert, nachdem ihr Alain Smart versichert hatte, dass sich mit Abschluss des Aktienkaufvertrags nichts an ihrer Rollenteilung ändere. Dieses Geschäft diene alleine dem Schutz vor unliebsamen Gläubigern.

Aufgabe 3

Erstellen Sie ein Memorandum, in dem Sie ausführen und begründen, was aus Ihrer Sicht mit den Inhaberaktien der TTT Consulting AG zu geschehen hat. Berücksichtigen Sie dabei auch die Frage der Beweislastverteilung und legen Sie namentlich dar, wer was zu beweisen hat und welche Beweismittel dafür eingesetzt werden könnten.

Aufgabe 4

Gehen Sie ungeachtet Ihrer Lösung in der vorangehenden Aufgabe davon aus, dass die Aktien der TTT Consulting AG nicht vom Betreibungsamt verwertet und daher die Forderungen von Theo Klotz gegenüber Alain Smart nicht vollständig gedeckt werden können. Erläutern Sie Klotz in einem Memorandum, welche Möglichkeit er nun noch haben könnte.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Zur Verfügung stehende Erlasse: StGB, StPO, BGG

HINWEISE UND ANMERKUNGEN

1. Vergessen Sie nicht, jeweils auf die **einschlägigen Rechtsnormen**, mit denen Sie argumentieren, hinzuweisen.
2. Lesen Sie jeweils zuerst **alle Aufgaben** der beiden Fälle durch, bevor Sie mit der Lösung beginnen. Sie ersparen sich damit mögliche Doppelspurigkeiten.
3. Achten Sie auf Ihr **Zeit-Management**. Halten Sie Ihre Ausführungen **kurz und prägnant** und bleiben Sie konkret; ausschweifende Argumentationen oder rein theoretische, nicht der Sache dienende Erörterungen werden nicht honoriert. Einen möglichen Hinweis für die Einteilung Ihrer Zeit mag Ihnen die vorgesehene **Punkteverteilung** geben ($\frac{2}{3}$ der Punkte für Fall 1, $\frac{1}{3}$ der Punkte für Fall 2).

Fall 1

Max Grün lebt seit einiger Zeit von seiner Frau getrennt. Am Freitag, 5. Dezember 2014, sucht Grün Rechtsanwalt Bürki auf, um sich im Hinblick auf das anstehende Scheidungsverfahren beraten zu lassen. Bürki macht nach einer ersten Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter anderem die Aussage, wonach Grün damit zu rechnen habe, seiner Frau und seinen beiden (minderjährigen) Töchtern auf lange Zeit hinaus Unterhaltsbeiträge leisten zu müssen, wobei eine erste grobe Schätzung zur Bemessung der Beiträge Grün die Tränen in die Augen treibt. Es versteht sich von selbst, dass Grüns Laune nicht besser wird, als der Anwalt ihm sodann die Folgen der güterrechtlichen Auseinandersetzung wie auch den Grundsatz der Teilung des während der Ehe angesparten Pensionskassenguthabens erläutert.

Grün verspürt nach diesem Beratungsgespräch eine grosse Wut darüber, dass er seiner Frau, die ihn aus eigenen Stücken verlassen hat, derart viel würde zahlen müssen. Nach einer Nacht mit wenig Schlaf schreibt er am folgenden Tag im Chat eines Online-Erotikportals folgende Mitteilung: *"Suche jemanden, der meine Frau umbringt. Gegen Bezahlung."* Nach kurzer Zeit antwortet ein gewisser "Vlado" mit den Worten *"bin interessiert"*. Urheber dieser Mitteilung ist Vladimir Weiss. In der Folge verabreden die beiden, das Gespräch per E-Mail weiterzuführen. Folgende E-Mail-Unterhaltung im Original-Wortlaut ist erstellt:

Grün an Vlado, Sa, 6.12.2014, 12:40 Uhr:

Ich weiss nicht ob du verstanden hast, was ich suche - einen killer. interessiert?

Vlado an Grün, Sa, 6.12.2014, 12:42 Uhr:

Ich habe genau verstanden was du suchst. Wann soll es geschehen? ich hätte zeit heute. Beschreib sie mal oder sende ein Bild.

Grün an Vlado, Sa, 6.12.2014, 12:48 Uhr:

Ok - Bild kommt so schnell wie möglich. Sie ist 46jährig, 160cm, schlank, blondes kurzes Haar. Heute passt schlecht - nächste Woche wäre besser. wie hoch ist der Preis?

Vlado an Grün, Sa, 6.12.2014, 13:25 Uhr:

wieviel bietest du? Ende nächste woche würde mir gehen. habe gedacht dass du eine auto-panne vortäuschst um sie auf einen parkplatz zu locken. ich nehme sie dann da in empfang.

Grün an Vlado, Sa, 6.12.2014, 13:29 Uhr:

Wir leben getrennt und sie hat kein auto - zudem würde sie mich nie abholen. Du müsstest ihr zu Hause abpassen. zahle CHF 20'000.--

Vlado an Grün, Sa, 6.12.2014, 13:32 Uhr:

ok das passt. wie stellst dir die geldübergabe vor? ich muss alles wissen über sie. adresse, name, arbeitet sie, wann und wo kauft sie ein etc. und ich brauche auch ein bild.

Grün an Vlado, Sa, 6.12.2014, 14:23 Uhr:

du kriegst das Geld, wenn ich sicher bin, dass sie tot ist, bar oder wohin auch immer. ich werde dir das Foto am Montag mailen. hast du sowas schon mal gemacht?

Vlado an Grün, Sa, 6.12.2014, 14:56 Uhr:

aber sicher, bin doch kein anfänger.

Grün an Vlado, Sa, 6.12.2014, 15:00 Uhr:

ok - ich melde mich.

=====

Grün an Vlado, Di, 9.12.2014, 14:53 Uhr (mit Foto seiner Frau im Anhang)

Ich bins wieder, G. Sie heisst Helga Grün, wohnt in Littau, Hammerstrasse 362, zusammen mit den beiden Töchtern, denen aber nichts geschehen darf!! bild ist im anhang. Tel. 041 123 45 67. Sie arbeitet in der Bäckerei Mutschli in Reussbühl unter der Woche jeweils bis 18.30, Sa/So hat sie frei.

Vlado an Grün, Di, 9.12.2014, 17:12 Uhr:

ich will eine anzahlung von Fr. 10'000.--

Grün an Vlado, Mi, 10.12.2014, 15:49 Uhr:

du bekommst das Geld, wenn ich den beweis ihres todes habe. garantiert.

Vlado an Grün, Mi, 10.12.2014, 15:53 Uhr:

ok ausnahmsweise. bis spätestens Samstag Abend ist die sache erledigt.

Mit dieser letzten E-Mail endet die Konversation. Vladimir Weiss alias Vlado hat in Tat und Wahrheit weder im Sinn, Grüns Frau zu töten, noch hat er so etwas schon früher einmal getan.

Sein Antrieb war Langeweile und der Spass, sich als "Killer" auszugeben. Er entschliesst sich, am Samstag bei Helga Grün vorbeizugehen und sie über die ganze Geschichte zu unterrichten.

Am Samstag Nachmittag, 13. Dezember 2014, ist Helga Grün allein zu Hause. Beim Putzen findet sie hinter dem Büropult am Boden ein Post-it-Zettelchen mit dem Vermerk *"Passwort hot-mail: 1860münchen"*. Sie erkennt Max' Handschrift und loggt sich an ihrem PC mit Hilfe des Passworts aus Neugier in den Mail-Account ihres Mannes ein. Als sie die oben zitierte Mail-Unterhaltung liest, wird sie von blankem Entsetzen gepackt. In panischer Angst greift sie zum Telefon und ruft ihren Vater an, dem sie zitternd von ihrer Entdeckung erzählt. Der Vater versucht, seine Tochter zu beruhigen und verspricht, er werde umgehend die Polizei informieren. Überdies gibt er ihr den Ratschlag, die Wohnung aus Sicherheitsgründen sofort zu verlassen. Dies tut Helga, wobei sie zuvor ein Steakmesser aus der Küchenschublade in ihre Jackentasche steckt. Im Treppenhaus kommt ihr vom Eingang her ein unbekannter Mann entgegen, der sie lächelnd fragt, ob sie Frau Grün sei. Ohne zu zögern zieht Helga das Messer aus ihrer Jacke und rammt es dem Mann in die Bauchhöhle. Der Mann – es handelt es sich um Vladimir Weiss, der Helga Grün informieren wollte – bricht zusammen. Er erleidet durch den Messerstich eine tiefe Wunde, welche im Spital notfallmässig versorgt werden muss.

Max Grün wird durch die anvisierte Polizei verhaftet und später in Untersuchungshaft versetzt. Im Verlaufe der Strafuntersuchung macht er unter anderem die folgenden Aussagen:

- *"Als mich der Anwalt darüber aufklärte, was ich meiner Frau alles schulde, war ich sehr frustriert. Im Frust habe ich beschlossen, in den Chat zu gehen. Ich fand, dass ich das einfach nicht so auf mir sitzen lassen kann."*
- *"Als dieser Vlado geantwortet hat, dachte ich, dass dies wohl so ein Spinner ist. Ich wollte schauen, wie weit der geht, habe aber nicht wirklich daran geglaubt, dass der ernst machen würde."*
- *"Ich dachte, dass wahrscheinlich nichts passieren würde."*
- *"Natürlich wäre es für mich nicht schlecht gewesen, mit einer einmaligen Bezahlung von 20'000 Franken alles erledigt zu haben."*
- *"Es war eine Kurzschlusshandlung. Im Verlauf der Woche habe ich aber gemerkt, dass dies eine schlechte Idee war. Ich hätte am Samstag meine Frau warnen wollen. Ich wurde ja dann aber verhaftet."*

Aufgaben

a)

Max Grün wird von der Staatsanwaltschaft wegen versuchten Mordes angeklagt. Sie haben als erstinstanzliche(r) Richter(in) diesen Fall zu bearbeiten.

Der Verteidiger plädiert vor Gericht auf Freispruch. Er begründet seinen Antrag in tatsächlicher Hinsicht unter anderem wie folgt: Max Grün habe sich im Frust im Sinne einer Kurzschlusshandlung einen üblen Scherz mit seiner Frau erlaubt. Er habe seine Frau nicht ernsthaft töten wollen. Grün habe, wie man seinen Aussagen entnehmen könne, gedacht, dass dieser Vlado ein Spinner sei, und habe nicht daran geglaubt, dass etwas passieren würde. Sowieso habe Grün seine Frau ja noch warnen wollen.

Prüfen Sie als Richter(in) im Rahmen der Beweiswürdigung die zitierten Vorbringen des Verteidigers. Anmerkung: Erklären Sie zunächst in abstrakt-theoretischer Weise, wie Sie dabei vorgehen und an welchen prozessualen Grundsatz Sie sich dabei halten, bevor Sie die einzelnen Vorbringen des Verteidigers konkret prüfen.

b)

In einem zweiten Schritt ist es nun Ihre Aufgabe als Richter(in), das Verhalten von Max Grün rechtlich zu qualifizieren: Beurteilen Sie, ob und falls ja, welchen Delikts der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist. Berücksichtigen Sie im Rahmen Ihrer Prüfung auch das Argument des Verteidigers, wonach von einem Versuch schon deshalb nicht gesprochen werden könne, weil Weiss von Anfang nicht zur Tötung von Helga Grün bereit gewesen sei.

c)

Auch gegen **Helga Grün** ist von der Staatsanwaltschaft wegen ihres Messerstichs ein Strafverfahren eröffnet worden und zwar "*wegen Tötungsversuchs, eventualiter schwerer Körperverletzung, subeventualiter einfacher Körperverletzung*". Helga Grün kommt zu Ihnen in Ihre Anwaltspraxis und möchte von Ihnen wissen, wie Sie die Rechtslage hinsichtlich ihrer Strafbarkeit einschätzen. Verfassen Sie dazu in der gebotenen Kürze eine Aktennotiz.

(nächste Seite: Fall 2)

Fall 2

Total

Die Bundesanwaltschaft führte gegen X. ein Strafverfahren, woran sich auch zwei Privatkläger A. und B. beteiligten, die keine Zivilforderungen stellten. Nachdem X. den relevanten Sachverhalt eingestanden hatte, wurde auf sein Gesuch hin die Durchführung des abgekürzten Verfahrens bewilligt. Die Bundesanwaltschaft verfasste eine Anklage mit den Anträgen, X. sei wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), mehrfacher Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 Ziff. 1 StGB) und mehrfacher Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB) schuldig zu sprechen und mit einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen. Während der Beschuldigte und der eine Privatkläger A. der Anklage innert Frist zustimmten, reichte der andere Privatkläger B. fristgerecht eine Eingabe an die Bundesanwaltschaft ein, in welcher er erklärte, er sei mit dieser Anklage nicht einverstanden. Die 20monatige Freiheitsstrafe erachte er als unverhältnismässig tief und die Gewährung des bedingten Strafvollzugs sei doch "ein Witz". Am 12. Januar 2015 führte der Einzelrichter des Bundesstrafgerichts eine Verhandlung durch, wobei die beiden Privatkläger vom Erscheinen dispensiert worden waren. Gleichentags fällte er ein Urteil, in welchem er die Anklage genehmigte, sprich deren Anträge zum Urteil erhob.

Aufgaben

a)

Der Einzelrichter hatte nicht übersehen, dass B. mit der Anklage nicht einverstanden war. Im Gegenteil legte er in seinem Urteil dar, warum die Anklage trotz diesem Umstand zum Urteil erhoben werden könne. Wie hat der Einzelrichter dies wohl begründet?

b)

Der Privatkläger B. kommt nach Erhalt des Urteils des Einzelrichters des Bundesstrafgerichts zu Ihnen in Ihre Anwaltspraxis. Er findet immer noch, dass X. viel zu gut wegkommt und fühlt sich durch das Urteil des Einzelrichters übergangen. Er möchte, dass Sie dagegen ein Rechtsmittel einlegen. Welches Rechtsmittel reichen Sie an welche Instanz ein, und innert welcher Frist?

c)

Kommen Sie dem Wunsch von B. nach und verfassen Sie die entsprechende Rechtsschrift (mit Anträgen und Begründung).

d)

Nun aus Ihrer persönlichen, unparteiischen Warte und nicht mehr als Vertreter(in) Ihres Klienten: Welcher Meinung (jener des Einzelrichters [vorstehend lit. a] oder jener gemäss Rechtsschrift [lit. c]) würden Sie den Vorzug geben und warum?

Anwaltsprüfung Winter 2015 / Staats- und Verwaltungsrecht

Vorbemerkung

Es sind beide Fälle zu bearbeiten, wobei das Schwergewicht auf dem ersten Fall liegt. Für die Beantwortung der Fragen zu Fall 1 werden maximal 18 Punkte vergeben, für die Beantwortung der Fragen zu Fall 2 können maximal 12 Punkte erreicht werden.

Beschränken sie sich auf das sachlich Notwendige und führen Sie die anwendbaren Normen präzise an.

Erlasse:

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101)
- Bundesverfassung (BV; SR 101)
- Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110)
- Obligationenrecht (OR; SR 220)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SRL Nr. 40)
- Personalgesetz (PG; SRL Nr. 51)
- Justizgesetz (SRL Nr. 260)
- Gerichtskostenverordnung (JusKV; SRL Nr. 265)
- Strassengesetz (StrG; SRL Nr. 755)
- *Auszug* aus dem Personalreglement der Stadt Luzern (Systematische Rechtssammlung Nr. 0.8.1.1.1)
- Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes (Nr. 1.1.1.1.2)

Fall 1 (maximale Punktzahl: 18)

Erich Kummer war seit 1. April 2002 in einem Teilzeitpensum von 90 % in leitender Stellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Baudirektion der Stadt Luzern tätig. Anlässlich der jüngsten Mitarbeiterbeurteilung anfangs August 2014 gerieten er und sein beurteilender Vorgesetzter Anton Heller verbal heftig aneinander. Weil Erich Kummer – anders als in all den Jahren zuvor – nicht mehr mit der Qualifikation „überdurchschnittlich leistungsfähig“, sondern „nur“ noch mit der etwas tiefer eingestuften Qualifizierung „gut“ bewertet wurde, liess er sich während des Beurteilungsgesprächs zur Aussage hinreissen, diese Mitarbeiterbeurteilung erachte er als eine „bodenlose Frechheit“. Anton Heller stellte Erich Kummer deswegen zur Rede und verlangte, dass sich dieser bei ihm – Anton Heller – für diese inakzeptable Bemerkung unverzüglich und in aller Form schriftlich entschuldige. Erich Kummer lehnte dieses Ansinnen ab. Daraufhin schilderte Anton Heller das Vorgefallene der städtischen Baudirektorin. Diese sandte Erich Kummer daraufhin ein Schreiben, das nachstehend zitiert wird:

Sehr geehrter Herr Kummer

Ihre Reaktion auf die Mitarbeiterbeurteilung, welche in allen Teilen korrekt durchgeführt worden ist, stellt eine nicht hinzunehmende verbale Entgleisung dar. Ihre Reaktion bringt zum Ausdruck, dass das Arbeitsverhältnis allem Anschein nach angespannt, eventuell womöglich bereits zerrüttet ist. Gegebenenfalls müssen wir die Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Erwägung ziehen. Wir hoffen aber, dass es nicht soweit kommt. Sie haben Gelegenheit, innert 20 Tagen dazu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Baudirektion der Stadt Luzern

sig.
Manuela Jost
Baudirektorin

Erich Kummer war sprachlos. Er liess die Frist zur Stellungnahme unbenutzt verstreichen.

Mit hier nicht weiter interessierender Begründung erliess die städtische Baudirektion daraufhin mit Verfügung vom 14. Oktober 2014 an die Adresse von Erich Kummer folgenden Rechtsspruch (*Dispositiv*):

1. Die städtische Baudirektion löst das Arbeitsverhältnis mit Erich Kummer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf.
2. Amtliche Kosten werden keine erhoben.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.

Aufgabe:

Erich Kummer kontaktiert Sie als Anwältin bzw. Anwalt, schildert Ihnen aus seiner Sicht den Sachverhalt, übergibt Ihnen die erwähnte Verfügung und unterbreitet Ihnen die nachstehenden Fragen, die Sie Ihrem Klienten Erich Kummer in einem Schreiben unter Hinweis auf die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen präzise schriftlich zu beantworten haben.

Sie können davon ausgehen, dass im Zusammenhang mit der Einhaltung von Fristen keine Aspekte bzw. Probleme zu diskutieren sind.

Fragen:

1.

Handelt es sich bei dem infrage stehenden Arbeitsverhältnis um ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis? Nennen Sie aufgrund des geschilderten Sachverhalts Aspekte, die Ihres Erachtens entweder für ein privatrechtliches oder für ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis sprechen.

2.

Welche Überlegungen stellen Sie hinsichtlich des Rechtswegs an, falls Sie die Auffassung vertreten, das in Rede stehende Arbeitsverhältnis sei ein öffentlich-rechtliches. Welche Überlegungen stellen Sie an, für den Fall, dass Sie die Auffassung vertreten, es handle sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis?

3.

Formulieren Sie möglichst präzise die Anträge an die zuständige Rechtsmittelinstanz, für den Fall, dass das im Streit liegende Anstellungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Für den Fall, dass Sie das Arbeitsverhältnis für ein privatrechtliches halten, haben Sie die Anträge vor jener Rechtsmittelinstanz zu formulieren, welche Sie in diesem Fall für zuständig halten. Begründen Sie jeden ihrer Anträge, auch jenen betreffend die Kostenfolgen hinreichend präzise.

4.

Kann Erich Kummer mit Hilfe des von ihm angestrebten Rechtsmittels bestenfalls die Wiederanstellung am angestammten Arbeitsplatz erreichen? Für den Fall, dass sie diese Frage verneinen, sind Sie gehalten, Ihrem Klienten die Rechtslage in diesem Punkt zu erläutern.

5.

Für den Fall, dass Sie zur Erkenntnis gelangen, dass mit dem zur Verfügung stehenden Rechtsweg keine Wiederanstellung erzielt werden könnte, sind Sie gehalten, diese Sachlage in aller Kürze im Licht von Art. 29a der Bundesverfassung sowie von Art. 13 EMRK zu diskutieren.

6.

Gesetzt den Fall, Sie dringen mit ihren Anträgen im Rechtsmittelverfahren durch, könnte sich die Arbeitgeberin von Erich Kummer mit einem weiteren Rechtsmittel dagegen zur Wehr setzen? Für den Fall, dass Sie diese Frage bejahen, geben Sie das Rechtsmittel, samt Hinweis auf die Rechtsmittelfrist und die Rechtsmittelinstanz an.

Fall 2

Im Kantonsblatt Nr. 46 vom 15. November 2014 publizierte der Stadtrat Luzern folgende Ergänzung zu Art. 5 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 (Systematische Rechtssammlung Nr. 1.1.1.1.2)¹.

Art. 5 Abs. 1^{bis} lautet neu wie folgt:

„Vor Ladenschluss sind Demonstrationzüge in der Altstadt untersagt.“

Aufgabe:

Der 23-jährige Felix Zweifel studiert an der Universität in Luzern Theologie. In der Freizeit engagiert er sich in verschiedenen Gruppierungen, die sich u.a. insbesondere auch mit Migrationsthemen befassen. Obwohl der aus einfachen Verhältnissen stammende Student in beengten finanziellen Verhältnissen lebt, fasst er sich ein Herz, sucht Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf und unterbreitet Ihnen verschiedene Fragen, die Sie ihm knapp und präzise zu beantworten haben.

¹ Der zitierte Erlass liegt ohne die in Rede stehende Ergänzung auf.

Fragen:

1.

Welche Rechtsschutzmöglichkeit steht zur Diskussion?

2.

Hat Felix Zweifel überhaupt die Möglichkeit, den zur Diskussion stehenden Rechtsweg zu beschreiten?

3.

Muss Felix Zweifel in dem dafür vorgesehen Verfahren gegebenenfalls mit Kosten rechnen oder kann er sich in diesem Punkt auf Rechtsquellen berufen, die ihn vor einer Kostenbelastung gegebenenfalls schützen?

4.

Wir nehmen an, in der Publikation im Kantonsblatt ist mit Bezug auf die in Frage kommende Rechtsschutzmöglichkeit eine Frist von 20 Tagen angegeben und Felix Zweifel sucht Sie erst am 21. Tag nach der Publikation in der Anwaltskanzlei auf. Was können Sie Felix Zweifel dazu mitteilen?

5.

Angenommen, Felix Zweifel entschliesst sich dazu, den in Frage stehenden Rechtsweg zu beschreiten. Wie beurteilen Sie in diesem Fall die Erfolgsaussichten?

6.

Angenommen, die angerufene Rechtsmittelinstanz folgt dem Standpunkt von Felix Zweifel. Wäre ein derartiger Ausgang des Verfahrens wiederum anfechtbar? Wenn ja, wer wäre dazu legitimiert? Welche Instanz hätte darüber zu befinden?

Viel Erfolg!